

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Obere und Untere Naturschutzbehörden in Rheinland-Pfalz

Forstämter Zentralstelle der Forstverwaltung

per mail

Mein Aktenzeichen 102-88 601-710/2008-7#7 Referat 1022 Referat 1055

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Herr Matthias Schneider Matthias.Schneider@mueef.rlp.de Herr Stefan Göbel

Stefan.Goebel@mueef.rlp.de

Kaiser-Friedrich-Straße 1 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Poststelle@mueef.rlp.de http://www.mueef.rlp.de

03.09.2018

Durchführung von Maßnahmen naturschutzorientierter Beweidung im Wald

Telefon / Fax

06131 16-2344

06131 16-5397

06131 16-172344

06131 16-175397

I. Naturschutzorientierte Beweidung im Wald

Naturschutzorientierte Beweidungen auf begrenzter Fläche und vorwiegend in durch Sukzession entstandenen strukturreichen Waldarealen mit robusten, oft alten Haustierrassen, Abbildzüchtungen (z. B. Taurusrind, Konik) oder Wildrassen können dort, wo durch die Beweidung besonders schutzwürdige Lebensräume, Biotope und Arten gefördert werden sollen, geeignete Zielmaßnahmen vor allem im Rahmen der Umsetzung der Aktion Grün und der Biodiversitätsstrategie des Landes Rheinland-Pfalz oder von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen sein.

Die Beweidung im Wald soll vornehmlich auf nicht produktiven, ertragsschwachen Standorten erfolgen.

Die naturschutzorientierte Beweidung von Waldstandorten ist bereits in einigen Fällen geübte Praxis, ohne dass damit grundsätzlich die Waldeigenschaft, die Möglichkeit der Holzernte oder Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft in Frage gestellt werden. Auf diesen Flächen steht die vom Wald ausgehende Schutzwirkung gemäß § 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) im Vordergrund.



Alleiniges Ziel der naturschutzorientierten **Beweidung** ist die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft durch eine Steuerung der Sukzession im Sinne der Offenhaltung von dynamischen Wald-Offenland-Übergangsstadien, die Erzeugung lichter Wälder oder die Erhaltung besonderer Biotopzustände. Dies erfordert den Einsatz geeigneter Weidetiere in einer dem jeweiligen Standort und dem Entwicklungsziel angepassten Besatzdichte. Hiervon profitieren Leitarten wie Ziegenmelker, Heidelerche, Weißer Waldportier und andere Arten des Halboffenlandes.

Die Maßnahmen erfolgen in schonender und ökonomischer Weise mit biologischen Mitteln. Mit technischen Mitteln (Mähen, Mulchen) könnten vergleichbare Wirkungen nicht oder nur bedingt und mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden.

Die Entnahme von Weidetieren zur Fleischerzeugung ist bei den Weideprojekten kein naturschutzfachliches Ziel, aber ein Nebeneffekt, aus dem Deckungsbeiträge zur Tragfähigkeit von Projekten generiert werden können. Die Wahl der eingesetzten Tierrassen und die Besatzdichte richten sich aber in erster Linie nach der Eignung zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele.

Im Folgenden werden die grundlegenden Begriffe definiert sowie grundsätzlich zu beachtende Verfahrensabläufe festgelegt.

II. Wald und Waldumwandlung

Wald ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. Bei natürlicher Bestockung auf Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, muss eine Überschirmung von 50% durch Waldbäume erreicht sein. Nach § 3 LWaldG kommt es – unabhängig von der Bezeichnung, etwa im Grundbuch oder Kataster – auf die vor Ort vorzufindenden Verhältnisse an. Durchgewachsene Obstanlagen unterfallen nicht dem Waldbegriff, eingewachsene Obstbäume von Kultursorten sind nicht in die Feststellung des Überschirmungsgrades durch Waldbäume einzubeziehen.

Eine **Waldumwandlung** im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG liegt vor, wenn Wald gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt wird. Die naturschutzfachlich begründete Beweidung insbesondere auf durch Sukzession entstandenen



Waldflächen sowie der auf solchen Flächen aus Naturschutzgründen verfolgte Verbiss von Gehölzen durch Weidetiere stellt keine Umwandlung im waldrechtlichen Sinne dar, wenn sichergestellt ist, dass die Waldeigenschaft nach LWaldG erhalten bleibt. Vielmehr kann die Naturverjüngung innerhalb beweideter Bestände bedarfsweise durch Steuerung der Besatzdichte, durch Verbissschutz oder die zeitweilige Auszäunung von Teilflächen unterstützt werden.

III. Verfahrensweise

- 1. Die naturschutzorientierte Beweidung, die Waldflächen betrifft, setzt die **Zustimmung des Waldbesitzers** i. S. v. § 3 Abs. 5 LWaldG zur Durchführung des Projektes voraus. Zuständig für den landeseigenen Wald ist der Landesbetrieb Landesforsten, vertreten durch das örtlich zuständige Forstamt. In Bezug auf jagdliche Aspekte sind in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zudem insbesondere die Jagdgenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in allen Jagdbezirken die betroffenen Jagdausübungsberechtigten frühzeitig zu den Überlegungen und Planungen anzuhören.
- 2. Maßnahmen der naturschutzorientierten Beweidung, die Waldflächen betreffen, sind zudem frühzeitig, d. h. bereits bei der Konzeption der Maßnahmen, zwischen den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden abzustimmen.
 - Die Abstimmung erfolgt im Falle öffentlicher Förderung zusätzlich auf der der Bewilligungsbehörde gleichgeordneten Ebene. Bei der Finanzierung von Maßnahmen aus Ersatzzahlungen wird das örtlich zuständige Forstamt vom Projektträger (= Untere bzw. Obere Naturschutzbehörde) oder in Fällen nach Ablauf der dreijährigen Befristung (§ 7 Abs. 5 LNatSchG) unmittelbar durch die Stiftung Natur und Umwelt eingebunden.
- 3. Die von einer Maßnahme betroffene Fläche sowie ihre mögliche Einordnung als Wald im Sinne des LWaldG sind von den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden zu Beginn des Verfahrens gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren. Dabei ist das jeweils erreichte Stadium der Sukzession, ggf. differenziert nach Teilflächen, zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Forstamt



für die Beurteilung der Waldeigenschaft und in Bezug auf eventuelle waldgesetzliche Genehmigungserfordernisse maßgeblich.

- 4. Art und Umfang der Maßnahmen (insbesondere Beweidungsintensität und Besatzdichte, Bestockungsgrad, Errichtung von Weidezäunen sowie Trassenbreite und –freihaltung) sind zwischen den vorgenannten Behörden abzustimmen. Über das Abstimmungsergebnis ist ein gemeinsames Protokoll zu fertigen. Dem Protokoll ist der Projektantrag beizufügen. Spätere Projektänderungen sind den vorgenannten Behörden jeweils umgehend mitzuteilen.
- 5. Soweit die betroffenen Flächen einer **mittelfristigen Forstbetriebsplanung** unterliegen, werden die abgestimmten Maßnahmen der naturschutzorientierten Beweidung dort als Maßnahme der Umweltvorsorge aufgenommen.
- 6. Das Anlegen von Weiden erfordert eine angepasste Zäunung als Barriere für die eingesetzten Weidetiere. Die **Führung von Zauntrassen** im Wald bedarf der vorherigen Zustimmung des Waldbesitzers. Zauntrassen sollen grundsätzlich maximal eine Breite von Rückegassen (ca. 4 m) aufweisen. Vorübergehend freigestellte, nach Errichtung der Zäune bis auf den Zaun selbst wieder zuwachsende Zauntrassen stellen keine Waldumwandlung dar, wenn die Trasse ohne Änderung der Bodennutzungsart anschließend der weiteren Entwicklung (unter dem Einfluss der Beweidung) überlassen bleibt und sich die weitere Freihaltung auf den unmittelbaren Zaunbereich beschränkt.
- 7. Die Ausführung der Weidezäune orientiert sich im Sinne der Hütesicherheit an den versicherungsrechtlichen Anforderungen für die eingesetzten Tierrassen und soll eine möglichst große Durchlässigkeit für Wildtiere gewährleisten. Eine Barrierewirkung für Wildtiere, insbesondere für Schalenwildarten, soll vermieden werden. In bewegtem Gelände ist diese Voraussetzung in der Regel bei Ausführung als 3- oder 4-zügiger Elektrozaun erfüllt. Der Einsatz von Stacheldraht ist aus Gründen des Tierschutzes ausgeschlossen.
- 8. Die **Haftung** für potenziell von Grundstücken oder Weideeinrichtungen gegenüber Dritten ausgehende Gefahren ist zwischen den zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden und den übrigen Projektbeteiligten (z. B. Tierhalter) verbindlich zu regeln (z. B. im Pflege- und Bewirtschaftungsvertrag). Insbesondere



ist zu regeln, ob die Haftung bei Schäden Dritter in Folge der Beweidung vom Träger der Naturschutzmaßnahme oder vom Tierhalter übernommen wird.

Für von Weidetieren ausgehende Gefahren liegt die Haftung immer beim Tierhalter. Für naturschutzorientierte Beweidungsprojekte ist dementsprechend eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung erforderlich.

9. Eine UVP-Pflicht für die Beweidung selbst und deren Folgen (z.B. Verbiss) besteht nicht. Sie kann sich jedoch aufgrund einer mit der Beweidung gelegentlich verbundenen bzw. vorbereitenden Maßnahme der Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart ergeben. Ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) zu bestimmen. Besteht eine unbedingte UVP-Pflicht aufgrund einer Rodung von 10 ha und mehr (Nr. 17.1 Anlage 1 UVPG) oder kommt die allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung (Nr. 17.2 Anlage 1 UVPG) zu dem Ergebnis einer UVP-Pflicht, so stellt das Verfahren der Waldumwandlungsgenehmigung das Trägerverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Voraussetzung nach Nummer 17 der Anlage 1 UVPG ist das Vorliegen einer "Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart" (Nr. 17.2). Die zuständige Forstbehörde stellt gemäß § 5 Satz 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers (Träger des Projektes bzw. der Maßnahme) sowie eigener Informationen möglichst frühzeitig fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Ist die Frage der UVP-Pflicht klärungsbedürftig, empfiehlt es sich, darüber vor Beginn des Genehmigungsverfahrens in einer "isolierten Feststellung" zu befinden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG), anderenfalls zu Beginn des Genehmigungsverfahrens bei Vorliegen eines Antrages auf Durchführung eines Scoping-Termines oder des Antrages auf Waldumwandlungsgenehmigung (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 u. 3 UVPG).

10. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 d) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sind Weidezäune sowie offene Einfriedungen von Grundstücken im Außenbereich, die ei-



nem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, von der **Baugenehmi-gungspflicht** freigestellt. Ein Betrieb nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 d) LBauO liegt nur vor, wenn die beabsichtigte Bodennutzung nach der Größe der bewirtschafteten Fläche, dem Umfang des Arbeitsanfalls und der Verkehrsüblichkeit sowie im Hinblick auf die persönliche Eignung der Betriebsführerin oder des Betriebsführers und deren wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewähr für eine ernsthafte, nachhaltige und auf Dauer angelegte, lebensfähige Bewirtschaftung bietet (BVerwG; Entscheidung vom 27. Januar 1967, IV C 41.65). Eine bloße Registrierung als tierhaltender Betrieb reicht hierzu nicht aus.

Der Baugenehmigungsfreiheit steht indes nicht entgegen, dass es sich um Maßnahmen/Vorhaben handelt, die nicht primär landwirtschaftlichen, sondern vor allem naturschutzfachlichen Zwecken dienen. Gleichzeitig führen diese Zwecke nicht automatisch zur Baugenehmigungsfreiheit; die jeweiligen Weidezäune und offenen Einfriedungen müssen auch einem Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB dienen. Eine Bauantragstellung bzw. Baugenehmigung für den Beweidungsbetrieb bzw. die Errichtung der Zäune ist daher regelmäßig nicht erforderlich, wenn die bauplanungsrechtlichen Anforderungen an einen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt werden.

11. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt frühzeitig fest, ob mit der Vorbereitung und Durchführung der Beweidung ggf. sonstige naturschutzrechtliche Prüfungen vorzunehmen oder **naturschutzrechtliche Genehmigungen** (z. B. Artenschutz, Natura 2000) zu erteilen sind. Die Prüfung und Feststellungen der Naturschutzbehörde sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Errichtung von Weidezäunen stellt nach § 2 Nr. 1 b) der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19. Dezember 2006 in der Regel keinen Eingriff dar. Werden Weidezäune gem. Ziff. III Nr. 7 ausgeführt, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes und damit kein Eingriff vor).



12. Das **Betretungsrecht** nach § 22 LWaldG ist gewährleistet, wenn durch entsprechende Durchlässe und Überstiege an den Zaunanlagen sowie durch Wegeverbindungen innerhalb der Weiden eine Zugänglichkeit der Flächen erhalten bleibt.

Mainz, den

Dr. Michael Hofmann

(Abteilungsleiter Naturschutz)

Dr. Jens Jacob

(Abteilungsleiter Forsten)